

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Artikel:** Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542758>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

liegt, als ihren Wille, als ihr erstes und heiligstes Gesetz.

Kein Bezirk und kein Glied hat in Folge des Vertrags das Recht, sich willkürlich und eigenmächtig demselben zu entziehen, oder, welches einerlei ist, eine Gegenrevolution zu machen; jedes Individuum, und jeder Theil dieser Gesellschaft hat die Pflicht, in Kraft des Vertrags diesen gesammten Willen zu ehren, zu halten, und aus allen Kräften zu beschützen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Wahlen der Beamten der helvetischen Republik vom Jahr 1799.

### VII.

#### Wahlversammlung des Kant. Waldstätten.

Präsident: Jos. Anton Müller, aus dem Distrikt Altorf.

Stimmzähler: Franz Jos. Letter, a. d. Distr. Zug. Leonzi Buocher, a. d. Distr. Sarnen. Franz Domini Stager, a. d. Distr. Andermath. Thade Schmid, a. d. Distr. Altdorf.

Secretär: Meinard Suter, a. d. Distr. Schwyz. Xaver Nigg, a. d. Distr. Schwyz. Ignazi Stofmann, a. d. Distr. Sarnen. Franz Jos. Bossart, a. d. Distr. Zug.

#### Wahlen.

Mitglied in den Senat: Peter Ignaz von Flue, Distriktsstatthalter.

Drei Mitgl. der Verwaltung: Domini Anton Ulrich, a. d. Distr. Schwyz. Ludwig Kaiser, a. d. Distr. Stans. Karl Müller, a. d. Distr. Andermath.

Suppleanten in die Verwaltung: Vorsprech Regglin, a. d. Distr. Altorf. Joachim Hediger, a. d. Distrikt Schwyz. Niklaus Buocher, a. d. Distr. Sarnen. Augustin Kählin, a. d. Distr. Einsiedeln.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Leonzi Buocher. Meinrad Suter. Alois Haussheer. Jakob Zyraggen. Karl Zay. Jos. Remigi Trachsler. Meinard Kählin. Leonzi Beizegger. Alfons Befler. Alois Buocher. Felix Abyberg. Bartholome Kaiser.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward an seine Stelle ernannt:

Agent Moß.

Und da auch dieser seine Stelle ausschlug:

Franz Jos. Andermath.

Remigi Zelger.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Eugen Müller. Georg Iten. Organist Abegg. Niklaus Gyr. Job. Wirz. Stephan Mager. Agent Kamer. Heinrich Bünzener. Bernard Suter. Anton Götschi. Jos. Triner. Agent Uhr. Ignazi Odermath.

Mitgl. des Distriktegerichts Zug: Georg Sider.

Arth: Jos. Sider. — Jos. Steiner. — Altorf: Ag. Walser.

Schwyz: Anton Stüdiger. Anton Murer. Alois Linggi. Xaver Nigg. Franz Anton Ulrich.

Stans: Alt Landschreiber Christen.

Garnen: Nicodemus von Flue. Agent von Flue.

Andermath: Jos. Senn. Fidel Christen.

Einsiedlen: Augustin Gyr. Niklaus Raymann. Anton Schuhler.

## Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten.

### IV.

Folgen Sie mir noch einige Augenblicke mit Geduld; mein Plan ist seiner endlichen Entwicklung nahe. — Ich beschreibe Ihnen jetzt, wie die Arbeiten der Kandidaten sollen geprüft und das Resultat davon ausgesprochen werden. Jede Sektion bildet eine eigene Versammlung unter dem Vorsitz eines ihrer Glieder. Das erste der drei Päckchen wird entsiegelt; und zuerst die Aufgabe, und dann die Arbeit eines der Kandidaten darüber laut vorgelesen. Nach geendigter Lektur stellt der Präsident die Frage an die Versammlung: ob sie den Aufsatz gutheisse oder verwerffe?

Ohne Discussion entscheidet die Mehrheit mit bessnen ihm sonach auch diesen. — Auf sein Ja oder Nein. Der bis jetzt verschlossene Name verlangen muß ihm eine Revision seiner Arbeit des Kandidaten wird geöffnet, und je nach zugestanden werden. Zu diesem Ende wird eine dem Entscheid unter die Rubrik: gut geheissen oder verworfen — geschrieben. Dasselbe wird mit allen drei Päckchen, und mit allen darin befindlichen Aufsätzen nacheinander beobachtet. — Der Kandidat, dem zwei oder alle drei Aufsätze gutgeheissen werden, wird als fähig; als unsfähig aber, wenn dieselbe Zahl im zweiten bleibt er für ein Jahr von derselben auf ein Jahr in die Archive der Gesetzgebung zur Verwahrung niedergelegt.

Sie sehen, mein lieber Freund, daß ich bei diesem wichtigen Geschäft sorgfältig zu Werke gehe, um jeder Partheilichkeit und jedem Bezug, soviel an mir liegt, vorzubeugen. Besonders bitte ich Sie zu bemerken, wie genau die Sektionsversammlung innert die Grenzen eines Geschwornengerichts eingeschlossen ist. Sie darf nicht über die Arbeiten der Kandidaten discutiren, um den ersten Eindruck, der bei Beurtheilung derlei Gegenstände immer der sicherste ist, rein zu erhalten. Sie spricht auch nicht über das Bessere oder Schlechtere aus, sondern fällt blos das Urtheil über die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Kandidaten. — In Prüfung der Arbeiten selbst wird weder auf dieses oder jenes System, weder auf diese oder jene theoretischen Grundsätze, noch auf strenge analytische Auseinandersetzung der Aufgaben, noch auf eine gänzliche Erschöpfung derselben, eine besondere Rücksicht genommen; man sucht darin einzig den gesunden Menschenverstand, die richtige Urtheilungskraft, und eine etwas ausgebildeteres Vernunft. „Weiß der Kandidat, wovon er spricht, und was er sagt? ist Sachkenntniß und Ordnung in seinen Begriffen? drückt er sich verständlich aus?“ — sind die Fragen, die der Richter zu beantworten hat.

Doch samt all' unserer Vorsorge könnte es sich ereignen, daß ein Kandidat den Ausspruch des Geschwornengerichts über seine Arbeit, mit oder ohne Grund, für unbillig hält; — wir müssen ihm einen Pfad, zu seinem Recht zu gelangen, anweisen. — Es hängt von ihm ab, seine zur Prüfung eingelieferten Aufsätze durch den Druck bekannt zu machen. Freilich ist dies mehr eine öffentliche Anklage gegen das Geschwornengericht, als der Weg zum Recht. Wir

Geschwornenversammlung von drei Sektionen zusammengesetzt, die, nach vorgenommener Prüfung der drei Aufsätze des Kandidaten, den Ausspruch des einfachen Geschwornengerichts bestätigt oder vernichtet. Im ersten Falle tritt der Unfähig-Erklärte in die Klasse der Fahigen: fähig; als unwiderruflich ausgeschlossen.

Um endlich unsern Gegenstand ganz zu erschöpfen, nehmen wir, ich möchte beinahe sagen, das Unmögliche auf einen Moment als wahrscheinlich an. Sehen wir, ein Kanton wäre in seinen Kandidaten so übel bestellt, daß diese nach vollendeter Prüfung unter die erforderliche Zahl hinunterschmelzen, was wäre wohl in diesem Falle zu thun? zur Ermunterung für die einen, zur Strafe für die andern, zum warnenden Beispiel für alle — würde dieser Kanton nur so viele Glieder, als es ihm verhältnismäßig nach der Zahl seiner fähigen erklärten Kandidaten trafe \*), dieses Jahr in die Gesetzgebung wählen; die Zahl der Männer gelinden aber durch den Kanton, der am meisten fähige Kandidaten geliefert hätte, ergänzt werden. — Ich halte diese Verfügung dann auch zugleich für eines der kräftigsten Mittel, die Einsichten der helvetischen Bürger, vor einem Jahrzehent, ins Gleichgewicht zu bringen mit ihrer Rechtschaffenheit. — Jetzt noch ein Wort über die eigentliche Wahl.

3) Ist die Prüfung über die Einsichten der Kandidaten in allen ihren Theilen beendigt, so senden die Sektionsversammlungen die Liste der Fähigerklärten in die respektiven Kantone. — Die Wahlmänner versammeln sich, und wählen aus dem ihnen zugeschickten Verzeichnisse diejenigen zu Gliedern in die Gesetzgebung, die ihrer Rechtschaffenheit wegen, das Zutrauen des Volks verdienen. — Und somit wäre das Problem, das wir im Aufang dieser Arbeit aufgeworfen haben, gelöst: — die Mehrheit (nämlich das Volk selbst durch seine Wahlmänner) wähle in der Minorität der

\*) Das Minimum der vorzuschlagenden Kandidaten wäre z. B. zwölfe, und es hätten blos neune die Prüfung bestanden, so würde dieser Kanton statt vier Glieder, die er in die Gesetzgebung zu ernennen gehabt hätte, nur drei wählen dürfen.

Nation; das heißt mit andern Worten: Die Klasse der Rechtschaffenen in Helvetien ernenne aus der Zahl ihrer aufgeklärten Mitbürger in die Gesetzgebung.

\* \* \*

Es mag nicht unnüthe seyn, diesen Entwurf mit einer gedrängten Uebersicht dessen, was in demselben weitlaufig auseinander gesetzt worden ist, zu beschliessen.

Ich gieng von dem Prinzip aus, jedes Mitglied der Gesetzgebung müsse mit der Rechtschaffenheit die nöthigen Einsichten verbinden, und nahm als ein erwiesenes Faktum an, weder das helvetische Volk, noch die Wahlmänner die es selbst erwählt, seyen im Stande, durch sich allein vollständig gute Wahlen zu treffen, indem sie ihre Mitbürger nur einseitig, d. i. in Hinsicht auf ihre Rechtschaffenheit, und nicht auch in Bezug auf ihre Verstandes-eigenchaften zu beurtheilen vermögen. Ich gab sonach eine neue Wahlungsmethode an, die darin besteht, daß ich den Vorschlag der Kandidaten in die Gesetzgebung von der Prüfung ihrer Einsichten, und diese Prüfung von der Wahl selbst trennte; und diese drei Operationen, als so viele bestehende Theile eines Ganzen, auf folgende Weise umschrieb und festsetzte.

**Vorschlag.** Die helvetischen Bürger schlagen sich selbst als Glieder in die gesetzgebenden Räthe vor. Nur wenn ihre Zahl das erforderliche Minimum nicht erreichte (Maximum giebt es hier keines) würde eine Vorschlags-commission, die aus den Wahlmännern des Kantons bestünde, dieselben ergänzen.

**Prüfung.** Es wird ein Geschwornengericht zur Beurtheilung der Kandidaten errichtet. Die Elemente zu diesem Gericht sind: alle Glieder der Gesetzgebung. Ihre Totalsumme wird in so viele Sektionen, als Kantone sind, eingetheilt, und für jeden Kanton eine eigene Sektion bestimmt. Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte ein Glied. Dieser Ausschuss setzt Aufgaben fest, die alle Kandidaten der Republik, in Form eines Berichts oder eines Gutachtens, schriftlich beantworten. Ihre Beantwortung wird von der für den Kanton eines jeden Kandidaten

bestimmten Sektion untersucht, und mit dem einfachen Ausdrucke: Ja oder Nein — gutgeheissen oder verworfen. Zwei gutgeheissene Aufsätze erklären den Verfasser als fähig, zwei verworfene als unsfähig in die Gesetzgebung.

**Revision.** Aber mit oder ohne Grund könnte ein unschäfigerklärter Kandidat über den Ausspruch seiner Richter klagen; er soll sonach eine Revision über seine Arbeit zu verlangen befugt seyn. Dazu werden drei Sektionen, die miteinander eine Geschworenerversammlung bilden, ernannt. In dieser wird der Ausspruch des einfachen Geschwornengerichts über die Arbeit des Kandidaten definitiv bestätigt oder verworfen.

**Ergänzung.** Sollte die Zahl der geprüften Kandidaten eines Kantons durch die Aussprüche der Richter unter das festgesetzte Minimum reduziert werden, so würde dieser Kanton nur nach der Rata seiner tauglicherklärten Kandidaten in die Gesetzgebung wählen; die fehlende Zahl aber durch den Kanton, der die meisten fähigen Kandidaten geliefert hätte, ergänzt werden.

**Wahl.** Die Listen der durch ihre Einsichten fähig anerkannten Kandidaten werden an ihre respektiven Kantone abgesendet; und die Wahlmänner eruieren aus diesem Verzeichnisse die, denen das Volk, ihrer Rechtschaffenheit wegen, das Zutrauen schenkt.

\* \* \*

Als ich diesen Entwurf über die Wahlen beendigt hatte, stellte ich nachfolgende Fragen an mich:

1. Ist dieser Plan mit der repräsentativen Verfassungsform übereinstimmend?
2. Ist darin auf die vorhandenen Lokalitäten Rücksicht genommen; das heißt ist er passend auf Helvetien?
3. Ist er leicht ausführbar?
4. Ist ein wesentlicher Vortheil durch seine Realisirung zu erzielen?

Ich wünsche, jeder unserer Mitbürger, der die Mühe genommen, meine Arbeit mit einiger Aufmerksamkeit zu durchgehen, möchte diese vier Fragen sich selbst redlich beantworten.